

Abwägungstabelle (Stand: 22.01.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan Nr. 12
 Verfahrensname: Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt - Wilhelmstraße/Fußgängerzone
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 10.08.2023 - 10.09.2023

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bergisch Rheinischer Wasserverband (BRW)	<p>Der o. g. B-Plan dient der städtebaulichen Entwicklung des Innenstadtbereiches. Er soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet ist heute mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen nahezu vollständig bebaut.</p> <p>Das Gebiet entwässert im Mischverfahren über die Regenwasserbehandlungsanlage Maikammer zum Klärwerk Angertal. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. I BauGB können wir darüber hinaus keine Hinweise geben.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens dem Bergisch Rheinischer Wasserverband (BRW) keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über drei vormals auf verschiedene Erze verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümerinnen dieser erloschenen Bergwerksfelder sind nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolgerinnen der letzten Bergwerksfeldeigentümerinnen sind hier nicht bekannt. Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher zur</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	<p>bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.</p> <p>Abschließend und ergänzend weise ich darauf hin, dass sich der östliche Teil des Planbereichs in einem Gebiet befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb (De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld) um Stellungnahme zu bitten. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems</p>		
--	--	--	--

		<p>"Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
3	<p>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</p>	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 keine Bedenken vorliegen. Alle genannten TöB wurden bereits beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

		<p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p>		
4	Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)			
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte			

	Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)			
7	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West			
8	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 33			
9	Deutscher Wetterdienst - PB 24A (Abt. Finanzen u. Service)	Der Deutsche Wetterdienst hat keine Hinweise, Einwände oder Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 12 "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt - Wilhelmstraße / Fußgängerzone".	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Deutschen Wetterdienstes keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen			
11	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Abt. Recht im Seelsorgebereich			
12	Evangelische Kirche im Rheinland (Landeskirchenamt)			
13	Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen Landesbetrieb			
14	Handelsverband Nordrhein- Westfalen - Rheinland e.V. (Geschäftsstelle Düsseldorf)	Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband Nordrhein- Westfalen - Rheinland gegen den oben angegebenen Bebauungsplan keine grundsätzlichen Vorbehalte hat. Wir begrüßen die neue planungsrechtliche Steuerung des Gebietes. Der Unterzeichner steht für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Handelsverbands Nordrhein- Westfalen - Rheinland e.V. (Geschäftsstelle Düsseldorf) keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

15	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 10.08.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Düsseldorf keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer Düsseldorf			
17	KPB Mettmann (Polizeiwache Wülfrath)			
18	Kreisverwaltung Mettmann	<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Umweltprüfung/Eingriffsregelung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.</p> <p>Artenschutz: Der Bebauungsplan soll die zulässigen Nutzungen innerhalb der Fußgängerzone steuern. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen in den Urbanen Gebieten und den Allgemeinen Wohngebieten orientiert sich am Bestand. Im Hinblick auf bestehende Anbauten bzw. den Nachweis notwendiger Stellplätze besteht im gesamten Geltungsbereich kein weiteres Nachverdichtungspotenzial. Nebenanlagen werden bis auf (Tief-)Garagen, Stellplätze und</p>	<p>Folgenden Anregungen der Kreisverwaltung Mettmann wird gefolgt:</p> <p>Die Anregung der Kreisverwaltung Mettmann, hier Untere Naturschutzbehörde, wird zum Thema Artenschutz aufgenommen. Die Pflanzliste 3 wird aktualisiert und die Kletterhortensie (Hydrangea</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung in den genannten Punkten gefolgt.

		<p>Carports ausgeschlossen, sodass mit dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass, falls es zukünftig zu Umbauten, Abrissen und/oder Gehölzentfernungen kommen sollte, in nachfolgenden Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu beachten sind.</p> <p>Anregungen Den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Gehölzliste beigefügt. Die Pflanzliste 3 stellt Rank- und Kletterpflanzen dar. Da es sich bei der Kletterhortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>) um einen Neophyt handelt, wird empfohlen, stattdessen die heimische Echte Zaunwinde (<i>Calystegia sepium</i>) in die Liste aufzunehmen.</p> <p>Wirtschaftsförderung: Von Seiten der Wirtschaftsförderung werden keine Anregungen oder Einwände vorgebracht.</p> <p>Kreisgesundheitsamt: Es werden keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz:</p>	<p><i>petiolaris</i>) gegen die heimische Echte Zaunwinde (<i>Calystegia sepium</i>) ausgetauscht.</p> <p>Die Anregungen der</p>	
--	--	--	--	--

	<p>Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird. Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.</p> <p>Altlasten: Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich die Flächen 36283/1 Wü, 36283/11 Wü und 36282/29 Wü, welche im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann verzeichnet sind.</p> <p>Folgende Sachstände liegen zu den Flächen vor: 36283/1 Wü: Standort ehemaliger Lederwarenfabrik sowie Feuerwehr 36283/11 Wü: Standort ehemaliger Lederwarenfabrik sowie Chemischer Reinigung und Färberei 36282/29 Wü: Standort ehemaliger Chemischer Reinigung und Färberei sowie Sattlerei</p> <p>Bislang liegen mir keine Untersuchungsergebnisse zu den Altlastverdachtsflächen vor. Ich rege an, den aktuellen Stand der im Altlastenkataster verzeichneten Flächen sowie die Sachstände in die Begründung mit aufzunehmen und Flächen entsprechend der Darstellung der beiliegenden Auszüge im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Zudem sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>Kreisverwaltung Mettmann, hier Untere Bodenschutzbehörde, werden zum Thema Allgemeiner Bodenschutz und Altlasten mit in den Bebauungsplan unter "Hinweise" und in der Begründung unter Punkt 7 aufgenommen.</p>	
--	---	--	--

		des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die diese Bereiche betreffen. Anlage: Auszug aus dem Altlastenkataster		
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein / Außenstelle Wesel	-	-	-
20	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	-	-	-
21	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
22	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
23	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
24	Landeseisenbahnverwaltung NRW	-	-	-
25	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann	-	-	-
26	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im	Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der planungsrechtlichen Umsetzung des Einzelhandels- und	Folgenden Anregungen des Landschaftsverbandes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

	Rheinland	<p>Zentrenkonzepts sowie der daraus resultierenden Steuerung der gesamtstädtischen Versorgung. Belange der Bodendenkmalpflege sind aufgrund dessen nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt jedoch im Bereich der historischen Altstadt von Wülfrath. Dabei handelt es sich um ein vermutetes Bodendenkmal gem. § 2 V DSchG NRW. Eine Abgrenzung stelle ich Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich der Anforderungen an die Vorprüfung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind die möglichen, negativen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu beschreiben (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2). Nach überschlägiger Prüfung ist dann festzustellen, ob der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind grundsätzlich bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 III DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.</p> <p>Ich bitte Sie folgende Maßnahmen zur Sicherung des vermuteten Bodendenkmals zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das vermutete Bodendenkmal soll gem. § 23 III DSchG NRW im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden. 2. In den Textlichen Festsetzungen ist auf die Regelungen der §§ 5 II, 15 I, II, 27 I DSchG NRW hinzuweisen: Bodendenkmäler sind kraft Gesetz geschützt. Der Schutz ist nicht von ihrer 	<p>Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird gefolgt:</p> <p>Die Anregungen werden zum Thema Bodendenkmal nachrichtlich im Bebauungsplan mit aufgenommen und in den textlichen Festsetzungen auf die Regelungen gemäß Denkmalschutzgesetz hingewiesen.</p>	und der Anregung gefolgt.
--	-----------	--	--	---------------------------

		<p>Eintragung abhängig. In der Folge unterliegen Erdingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer Erlaubnispflicht nach § 15 II DSchG NRW. Dem Vorhabenträger kann als Nebenbestimmung zur Erlaubnis auf Grundlage des § 27 I DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für archäologische Maßnahmen auferlegt werden. Für die Ausführung notwendiger archäologischer Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.</p> <p>Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme. Anlagen 25370_231124-082817-42 (173211_25370_231124-082817-42.pdf)</p>		
27	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)	<p>Denkmalpflegerische Belange sind durch die Planung in hohem Maße betroffen, da sich in diesem Bereich Baudenkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW, Denkmalbereiche und eine historische Kulturlandschaft befinden. Gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Hiermit verweisen wir auf die geltende Denkmalbereichssatzung für den Denkmalbereich Stadtmitte Wülfrath und fordern deren Beachtung und Einbeziehung, da die Inhalte der Planung nicht konträr zu den denkmalpflegerischen Erhaltungszielen stehen sollten. Die</p>	<p>Folgenden Anregungen des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland wird gefolgt:</p> <p>Die Anregungen werden zum Thema der Baugrenzen und der damit einhergehenden Rücksichtnahme auf u.a. Bau- und Bodendenkmäler, der denkmalpflegerischen Erhaltungsziele und Kartierung sowie Kennzeichnung von Denkmälern,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.

		<p>festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in den aktuellen Unterlagen nehmen keine Rücksicht auf Bau- und Bodendenkmäler, erhaltenswerte Gebäude, zugehörige Freiflächen, ortstypische Gebäudefolgen und charakteristische Abmessungen der öffentlichen Räume (§ 23 BauNVO). Wir empfehlen, die Baugrenzen direkt an der Gebäudekante der Denkmäler verlaufen zu lassen.</p> <p>Bislang fehlt im Planwerk die nachrichtliche Kennzeichnung von Denkmälern, Denkmalbereichen und historischen Kulturlandschaftsbereichen (nach PlanzV 90). Gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG muss der Plan die von dem Planungsvorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund halten wir die Kartierung von Kulturgütern für dringend notwendig, um die Auswirkungen der Planung auf die geschützten Objekte nachvollziehen zu können und um eine mögliche Betroffenheit einschätzen zu können. Daher bitten wir um die entsprechende nachträgliche Kartierung aller Denkmäler, Denkmalbereiche sowie hist. Kulturlandschaftsbereiche, die auch in einer zusätzlichen Themenkarte erfolgen kann. Zu den nach Auffassung des LVR-ADR zu kennzeichnenden Flächen zählt auch der festgestellte, aber bis dato noch nicht rechtsgültig eingetragene Denkmalbereich Wülfrath-Wilhelmstraße. Wir regen an, Baudenkmäler und schützenswerte städtebauliche Zusammenhänge im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie in Inventaren erfasste Objekte einzeln aufzuführen und zu benennen, zu beschreiben und zu würdigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns auf weitere Beteiligungen im Rahmen der nächsten Planungsschritte.</p>	<p>Denkmalbereichen und historischen Kulturlandschaftsbereichen mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird zum Thema Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes unter dem neuen Unterpunkt 4.1 (4.1.1 Baudenkmal und 4.1.2 Bodendenkmal) aufgeführt.</p>	
28	LVR: Amt für Liegenschaften	-	-	-
29	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des	-	-	-

	Landes Nordrhein-Westfalen (Landeseisenbahnverwaltung)			
30	Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn)) (PLEdoc GmbH)	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage: Karte OGE Zuständigkeit</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Open Grid Europe GmbH keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
31	Rheinbahn AG	Gegen die vorbezeichnete Bebauungsplanung bestehen seitens der Rheinbahn AG keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Rheinbahn AG keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung

			vorliegen.	erforderlich.
32	Rheinkalk GmbH	-	-	-
33	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V.	-	-	-
34	Stadt Heiligenhaus: Fachbereich II.1 - Stadtentwicklung und Umweltschutz	-	-	-
35	Stadt Mettmann: Amt 3.1 (Amt für Stadtplanung und Vermessung)	Seitens der Stadt Mettmann bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Das wir zurzeit ebenfalls überlegen, das neue Urbane Gebiet mal "auszuprobieren", werde ich Ihr Bauleitplanverfahren mit großem Interesse weiterverfolgen. Vielleicht lassen sich daraus Anregungen für die Stadt Mettmann ableiten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Mettmann keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
36	Stadt Ratingen: Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung	-	-	-
37	Stadt Velbert: Stadtentwicklung	Von der Stadt Velbert werden zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Ich bedanke mich für die Beteiligung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Velbert keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
38	Stadt Wuppertal (Ressort 101 Stadtentwicklung und Städtebau)	Die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die Bauleitplanung der Stadt Wülfrath - BPlan Nr. 12 "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt - Wilhelmstraße/Fußgängerzone" nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Wuppertal keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
39	Stadt Wülfrath: Planungsamt	-	-	-
40	Stadtwerke Wülfrath GmbH	-	-	-
41	Vodafone West GmbH (ehemals	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en)	Es wird zur Kenntnis	Die Stellungnahme wird

	Unitymedia)	<p>gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	genommen, dass seitens der Vodafone West GmbH keine Bedenken vorliegen.	zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
42	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)	<p>Gegen die Planungen bestehen unsererseits keine Einwände. Unsere vorhandenen Versorgungsleitungen sollen jedoch bestehen bleiben.</p> <p>Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir Sie, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über unsere Online Planauskunft https://bauauskunft.westnetz.de zu beantragen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westnetz GmbH (Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)) keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
43	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)	-	-	-
44	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westnetz GmbH (Dokumentation - Gas) keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung

		Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Bedenken vorliegen.	erforderlich.
--	--	---	---------------------	---------------